

humana figmenta — s. S. 11. 12 — zu unterlassen. Die kirchliche Verordnung ist nicht auf unsere Tage gekommen. Wir kennen nur die Fassung, in welche diese von der weltlichen Gewalt gebracht worden ist — s. S. 2. — Sie steht in can. 19 des Legationis edictum vom Jahre 789, wo den kanonisch lebenden Nonnen strengstens untersagt wird, Hymnen anderen Klöstern zugänglich zu machen. Damit war der Unterschied zwischen regulär und kanonisch lebenden Nonnen wieder beseitigt und der Hymnengesang auch in den Frauenklöstern abgeschafft. An das Verbot winileodos scribere vel mittere reihen sich in can. 19 des Legationis edictum die Worte: Et de pallore earum propter sanguinis minuationem. Es wird, schreibt Kögel,¹ den Nonnen verboten, dergleichen (Gedichte erotischen Inhalts) aufzuschreiben und zu verschicken, und ihre Bleichsucht wird mit der Sache in Verbindung gebracht. Daraus läßt sich ein völlig sicherer Schluß auf den Charakter dieser winileod ziehen. Worin indes die Verbindung zwischen den erotischen Gedichten und der Bleichsucht der Nonnen bestehe und inwieferne aus dieser Verbindung ein Schluß auf den Charakter des winileod gezogen werden könne, hat er nicht verraten. Auch Jostes bringt De pallore earum mit dem vorausgehenden winileodos scribere vel mittere in Verbindung und übersetzt: Die Nonnen sollen sich nicht unterstehen, Schutzmannen einzuziehen oder auszusenden, selbst nicht wegen ihrer Furcht oder zur Verminderung des Blutvergießens. In der Zeit, in der das Legationis edictum geschrieben wurde, hat man die lateinische Sprache gewiß in wunderlicher Weise gebraucht und mißbraucht. Ob aber der Schreiber des edictum gar ein solcher Stümper war, daß er einen ganz klaren Gedanken nur in so unverständlicher Weise auszudrücken vermochte, darf denn doch bezweifelt werden und könnte erst dann vermutet werden, wenn die gebrauchten Worte durchaus nicht anders erklärt werden könnten. Jostes ist bei dieser Erklärung von der Ansicht ausgegangen, daß es sich bei dieser Stelle um die Umwandlung der offenen Klöster in geschlossene und befestigte handelt, die das Halten einer bewaffneten Schutzmacht überflüssig machte. Allein wenn das Legationis edictum in can. 19 verlangt, ut claustra sint bene firmata,

¹ Paul, Grundriß der germanischen Philologie, Band 2, S. 70.